



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
20. Januar 2015 (470 14 265)**

Strafprozessrecht

Verfahrenseinstellung, Entschädigung und Genugtuung

Besetzung Präsident Dieter Eglin, Richter Peter Tobler (Ref.), Richterin
Susanne Afheldt; Gerichtsschreiber i.V. Gabriel Giess

Parteien **A.**____,
vertreten durch Advokat B.____,
Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabtei-
lung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttens,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand **Verfahrenseinstellung**
Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwalt-
schaft Basel-Landschaft vom 3. November 2014



A. Am 28. August 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Strafverfahren gegen A.____ wegen qualifizierten Raubs. Dieses dehnte sie am 16. Oktober 2013 auf die Tatbestände des Diebstahls und betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage aus.

B. Mit Einstellungsverfügung vom 3. November 2014 bestimmte die Staatsanwaltschaft Folgendes:

„1. Das Strafverfahren wird in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt.

(...)

6. Der beschuldigten Person wird gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung von Fr. 5'106.85 zugesprochen.

7. Der beschuldigten Person wird gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO keine weitere Entschädigung zugesprochen.

8. Der beschuldigten Person wird eine Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO von CHF 200.00 zuzüglich 5% für die Haft vom 19. November 2013 zugesprochen. Eine weitere Genugtuung wird nicht ausgerichtet.“

C. Gegen diese Einstellungsverfügung erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 17. November 2014 Beschwerde und begehrte, es seien die Dispositiv-Ziffern 6, 7 sowie 8 der angefochtenen Verfügung vollumfänglich aufzuheben; es seien ihm die Kosten für den Beizug eines Anwalts in der Zeit vom 19. November 2013 bis und mit 20. August 2014 von total Fr. 7'812.- (inkl. Auslagen und 8% MWST) aus der Staatskasse zu ersetzen; es seien ihm eine angemessene Entschädigung von total Fr. 1'628.- und eine Genugtuung von total Fr. 50'000.- zuzüglich 5% Zins seit dem 20. November 2013 aus der Staatskasse zuzusprechen; alles unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Staatsanwaltschaft.

D. Mit Stellungnahme vom 25. November 2014 beantragte die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde sei abzuweisen und die Kosten des Verfahrens seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. In der Replik vom 5. Dezember 2014 bestand der Beschwerdeführer auf seinen Beschwerdebegehren.

F. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Duplik.



Erwägungen

1. Gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen seit deren Eröffnung bei der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO und § 15 Abs. 2 EG StPO). Weil die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben wurde, ist auf diese einzutreten.

2.1 Einigkeit besteht zwischen den Parteien, dass dem Beschwerdeführer gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für seine Aufwendungen für den Beizug eines Verteidigers eine Entschädigung zulasten der Staatskasse auszurichten ist. Strittig und zu beurteilen bleibt jedoch, wie hoch diese anzusetzen ist.

2.2 Aufgrund von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat der Beschwerdeführer zufolge der Einstellung des Strafverfahrens einen Anspruch auf Ersatz der durch eine *angemessene* Ausübung der Verfahrensrechte entstandenen Anwaltskosten. Zu entschädigen sind nur jene Kosten, welche in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwierigkeit des Falles bzw. zur Wichtigkeit der Sache stehen. Ein unnötiger und übersetzter Aufwand ist hingegen nicht zu vergüten; den erbetenen Anwalt trifft in diesem Sinne ein Schadenminderungsgebot. Wird eine Honorarnote als unverhältnismässig beurteilt, kann sie in entsprechendem Umfang gekürzt werden, wobei die Herabsetzung zu begründen ist (vgl. zum Ganzen STEFAN WEHRENBURG/ FRIEDRICH FRANK, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 429 N 15 ff. mit Hinweisen).

2.3 Der Verteidiger des Beschwerdeführers, Advokat B.____, fakturierte in der Honorarnote vom 20. August 2014 insgesamt Fr. 7'812.- (inkl. MWST und Auslagen). Der Honorarbetrag setzt sich im Einzelnen aus einem Arbeitsaufwand von 28.33 Stunden à Fr. 250.-, Auslagen für Fotokopien von Fr. 61.- (122 Stück à Fr. 0.50), Porti von Fr. 21.-, Reisespesen von Fr. 40.- (40 km à Fr. 1.-) und Telefonkosten von Fr. 28.85 sowie der Mehrwertsteuer von Fr. 578.65 zusammen.

2.4 In der angefochtenen Einstellungsverfügung sprach die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für den Beizug des Verteidigers von Fr. 5'106.85 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse zu. Sie erwog, der vom Verteidiger geltend gemachte Stundenansatz sei von Fr. 250.- auf Fr. 230.- herabzusetzen, da der Fall in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten geboten habe. Auch in tatsächlicher Hinsicht und von der Bedeutung der Sache her sei der Fall eher als durchschnittlich einzustufen. Es erscheine deshalb im Lichte der kantonsgerichtlichen Rechtsprechung lediglich ein Stundenansatz von Fr. 230.- als angemessen. Weiter sei die Anzahl der für den Verteidigungsaufwand verrechneten 28.33 Stunden erheblich übersetzt. Die Einvernahme des Beschuldigten habe lediglich 4 Stunden gedauert. Zähle man noch die Besprechungen mit dem Klienten und das Aktenstudium dazu, würden für den Aufwand der Verteidigung 20 Stunden mehr als nur angemessen erscheinen. Die Aufwendungen für die Beweisanträge, welche die Staatsanwaltschaft allesamt aufgrund Unerheblichkeit abgewiesen habe, könnten nicht entschädigt werden. Ferner sei der



Kilometeransatz gemäss herrschender Praxis für die 40 km Autofahrten von einem Franken auf 70 Rappen zu kürzen.

2.5 Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde vom 17. November 2014 und der Replik vom 5. Dezember 2014 im Wesentlichen geltend, gemäss herrschender Praxis seien die Anwaltskosten im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung dann zu entschädigen, wenn der Beschuldigte während des Strafverfahrens einen rechtskundigen Beistand benötige, das heisse wenn eine Verteidigung angesichts der sachlichen und rechtlichen Komplexität des Falles notwendig sei. Liege eine solche Notwendigkeit vor, seien grundsätzlich die gesamten Kosten zu ersetzen, welche die Verteidigung in Rechnung stelle. In casu sei der Stundenansatz von Fr. 250.- auf Fr. 230.- reduziert worden, was entsprechend der Praxis des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vertretbar sei. Dass der vorliegende Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie von der Bedeutung her eher als durchschnittlich einzustufen sei, müsse jedoch bestritten werden. Auch die eingereichten fünf Beweisanträge seien allesamt als erheblich zu qualifizieren, insbesondere deshalb, weil die Staatsanwaltschaft zwei von fünf Beweisanträgen gefolgt sei.

2.6.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass lic. iur. C.____ massgeblich bei der Verteidigung des Beschwerdeführers im streitbetroffenen Strafverfahren mitgewirkt hat. So war er beispielsweise an der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 19. November 2013 als Verteidiger anwesend und wurde im Einvernahmeprotokoll als „RA C.____, B.____ & Partner, Gemeinde D.____“ aufgeführt. Die schriftlichen Eingaben während des Strafverfahrens, wie im Übrigen auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren, wurden in der Regel gemeinsam von lic. iur. C.____ und Advokat B.____ unterzeichnet. Auf dem Briefpapier der Kanzlei B.____ & Partner wird lic. iur. C.____ als „juristischer Konsulent“ aufgeführt. Lic. iur. C.____ ist indes nicht im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft (und im Übrigen auch in keinem anderen Schweizer Anwaltsregister) eingetragen.

2.6.2 Art. 127 Abs. 5 StPO hält fest, dass die Verteidigung der beschuldigten Person Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten. Gemäss § 6 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft (AnwG) kann die Anwaltsaufsichtskommission Bewerberinnen und Bewerber, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (lit. a) und die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen (lit. b). Die Substitutionsbewilligung wird auf zwei Jahre erteilt und kann in begründeten Fällen für zwei weitere Jahre erteilt werden. Aufgrund des fehlenden Eintrags im Anwaltsregister ist davon auszugehen, dass C.____ als Substitut bei Advokat B.____ tätig ist. Gemäss der massgebenden Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) sind für die Bemühungen von Substitutinnen und Substituten gemäss § 6 AnwG 1/3 bis 2/3 des für den konkreten Fall relevanten Stundenansatzes einer Anwältin oder



eines Anwaltes zu berechnen (§ 3 Abs. 3 TO). Advokat B.____ unterschied in der Honorarnote vom 20. August 2014 jedoch nicht zwischen den Stunden, die er selbst erbrachte und den Stunden, die von seinem Substituten geleistet wurden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der Arbeit vom Substituten C.____ erbracht wurde. Angesichts dieser Sachlage erscheint die Kürzung des zu entschädigenden Verteidigungsaufwands auf 20 Stunden mehr als nur angemessen. Denn wäre die an sich gebotene Differenzierung zwischen dem zeitlichen Aufwand von Advokat B.____ und jenem des Substituten C.____ mit den entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich des markant abweichenden Stundensatzes des Substituten vorgenommen worden, hätte betragsmässig in jedem Fall ein wesentlich tieferes Honorar resultiert.

2.7 Zu Recht unstrittig blieb die Festsetzung des Stundensatzes für die Arbeiten von Advokat B.____ auf Fr. 230.-. Denn angesichts des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades des konkreten Falles erscheint die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Reduktion des Stundensatzes von Fr. 250.- auf Fr. 230.- als sachlich angebracht.

2.8 Die Kürzung der Reisespesen von Fr. 1.- auf Fr. 0.70 pro Kilometer wurde in der Beschwerde richtigerweise nicht gerügt. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ergibt sich dies jedoch nicht aus der „herrschenden Praxis“, sondern unmittelbar aus § 16 Abs. 2 TO, in welchem festgehalten wird, dass bei Benützung des Automobils die Entschädigung Fr. 0.70 pro Kilometer beträgt.

2.9 Nach alledem folgt, dass sich die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die von der Staatsanwaltschaft festgesetzte Entschädigung für die Kosten der Wahlverteidigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO als unbegründet erweisen und die Beschwerde deshalb in diesem Punkt abzuweisen ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Staatsanwaltschaft zu Unrecht auf den Auslagen von Fr. 138.85 die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigte. Dementsprechend ist die von der Staatsanwaltschaft festgesetzte Entschädigung um den Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 11.10 auf diesen Auslagen zu erhöhen. Dem Beschwerdeführer ist somit eine Entschädigung für den Beizug eines Anwalts in dem gegen ihn geführten Strafverfahren von insgesamt Fr. 5'117.95 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten.

2.10 Schliesslich ist zu beachten, dass die Entschädigung von Fr. 5'177.95 für den Beizug eines Anwalts nicht dem Beschuldigten, sondern dessen Rechtsvertreter, Advokat B.____, direkt auszurichten ist. Damit ist sichergestellt, dass dieser für seine Aufwendungen auch effektiv entschädigt und nicht dem Risiko ausgesetzt wird, dass sein Mandant die Entschädigung für die ihm erwachsenen Verteidigungskosten für sich behält und nicht zur Bezahlung der Honorarrechnung verwendet (STEFAN WEHRENBURG/FRIEDRICH FRANK, a.a.O., Art. 429 N 21; Entscheid des Präsidenten des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 18. April 2011 [470 11 14] E. 1.2).

3.1 Überdies ist vorliegend strittig und nachfolgend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer für die Aufwendungen von Fr. 1'628.- für die Anschaffung eines Laptops (inkl. Textverarbeitungsprogramm) schadlos zu halten ist.



3.2 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Zu ersetzen sind nach dieser Gesetzesbestimmung nur Schäden, die kausal durch das Wirken der Strafverfolgungsbehörden verursacht wurden. Die Höhe der wirtschaftlichen Einbussen wird nach zivilrechtlichen Regeln berechnet, wobei schadensmindernde Aktivitäten anzurechnen sind (BStGer BB.2013.1 vom 24. Juli 2013 E. 4.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss der Bürger das Risiko einer gegen ihn geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich nehmen. Daher ist nicht für jeden geringfügigen Nachteil eine Entschädigung zu leisten (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Eine Entschädigungspflicht setzt vielmehr eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraus (BGer 6B_490/2007 vom 11. Februar 2008 E. 2.3; BGE 107 IV 155 E. 5). Ausserdem muss der Schaden substantiiert und bewiesen werden (BGer 6B_490/2007 vom 11. Februar 2008 E. 2.3; BGE 113 IV 93 E. 3e; 107 IV 155 E. 5). STEFAN WEHRENBURG und FRIEDRICH FRANK (a.a.O., Art. 430 N 19) vertreten hingegen die Meinung, dass die Ansicht, dass nicht jeder geringfügige Nachteil zu entschädigen sei, nicht überzeuge. Zwar sei der mit der ungerechtfertigten Strafverfolgung einhergehende Verfahrensdruck hinzunehmen, nicht aber materielle Schäden, welche auch bei nur geringer Höhe zu entschädigen seien. Dies sei schon deshalb angezeigt, um den vormals Beschuldigten anderen Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Dritteinziehungsbetroffenen) materiell gleichzustellen und damit deren fehlende strafrechtliche Verstrickung zu unterstreichen. Welcher Meinung zu folgen ist, kann offen bleiben, da hier ein Betrag von Fr. 1'628.- geltend gemacht und auch genügend substantiiert wird. Eine Summe in dieser Höhe ist jedenfalls nicht mehr als geringfügig zu bezeichnen.

3.3 Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus. Aufgrund dieser Gesetzesvorschrift sind die Behörden verpflichtet, in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob der Grund für die Beschlagnahme weiterhin besteht (vgl. FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, a.a.O., Art. 267 N 5 mit weiteren Hinweisen).

3.4 Mit Beschlagnahmefehl vom 19. November 2013 verfügte die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von diversen Gegenständen des Beschwerdeführers. Darunter befanden sich unter anderem ein Notebook der Marke Acer und ein Laptop der Marke HP. Die beiden Computer wurden dem Beschwerdeführer gemäss Empfangsbescheinigung am 28. März 2014 wieder ausgehändigt.

3.5 Der Beschwerdeführer beanstandet in der Beschwerde, die beiden Computer seien ihm trotz mehrmaliger telefonischer Erkundigung nicht wieder ausgehändigt worden. Der Staatsanwaltschaft sei zudem bewusst gewesen, dass er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit und der damit zusammenhängenden Stellensuche auf diese dringend angewiesen gewesen sei. Weil er sich aufgrund der unterbliebenen rechtzeitigen Rückgabe der Computer einen neuen Laptop



(Fr. 1'299.-) und ein Textverarbeitungsprogramm (Fr. 329.-) habe anschaffen müssen, seien ihm die hierfür aufgewendeten Kosten von Fr. 1'628.- zu ersetzen.

3.6 Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, der Beschwerdeführer habe zu keinem Zeitpunkt die Dringlichkeit der Rückgabe des Laptops moniert. Er habe lediglich nach dem Verfahrensstand gefragt und sich mit dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft einverstanden erklärt. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Laptops und des Textverarbeitungsprogramms seien deshalb nicht zu entschädigen.

3.7 Der Beschwerdeführer war gemäss den Akten in der fraglichen Zeitspanne bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) muss der Versicherte zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. In Art. 17 Abs. 1 AVIG ist normiert, dass der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen muss, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes, wobei er seine diesbezüglichen Bemühungen nachweisen können muss. Folgerichtig war der Beschwerdeführer gesetzlich verpflichtet, sich rasch und aktiv um eine neue Stelle zu bemühen. Es gilt als notorisch, dass heutzutage ein Grossteil der Stellensuche über das Internet läuft, insbesondere in der Bank- und IT-Branche, in welchen der Beschwerdeführer über 25 Jahre tätig war. Ebenso wird von einem Stellensuchenden in den erwähnten Branchen erwartet, dass er eine maschinengeschriebene Bewerbung inklusive Lebenslauf erstellt. Grundsätzlich kann zwar eine Bewerbung auch handschriftlich verfasst werden; es bedarf jedoch keiner weiteren Ausführungen, dass namentlich mit Bezug auf die erwähnten Branchen handschriftliche Bewerbungen als keinesfalls üblich und erfolgsversprechend zu qualifizieren sind. Zudem werden viele Stellen über Internetportale ausgeschrieben, auf welchen man sich online bewerben kann respektive muss. Es ist daher in jeder Hinsicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für das Verfassen von Bewerbungen auf einen Computer (mit Internetzugang) notwendigerweise angewiesen war.

3.8 Aus den Ausführungen in E. 3.3 folgt, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund von Art. 267 Abs. 1 StPO verpflichtet war, in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob der Grund für die Beschlagnahme weiterhin bestand. Ob der Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet, wiederholt telefonisch die Rückgabe des beschlagnahmten Gutes verlangte und auf die Dringlichkeit hinwies, kann daher offenbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2013 an den Substituten C.____ (im Schreiben von der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise als Advokat bezeichnet; act. 31) erhellend. Die Staatsanwaltschaft teilte im genannten Schreiben mit, dass die Kontensperre in Bezug auf die E____Bank und die F____Bank aufgehoben würde. Ebenso wurde ausgeführt, dass über die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände erst im neuen Jahr entschieden werden könne. Aufgrund dessen durfte der Beschwerdeführer darauf vertrauen, dass die Staatsanwaltschaft zeitnah über die Aufhebung der Beschlagnahme befinden wird. Dass er in dieser Angelegenheit in der Zeit zwischen dem Erhalt dieses Schreibens und der Freigabe des Computers Ende März



2014 nicht explizit bei der Staatsanwaltschaft vorstellig wurde, kann ihm somit nicht vorgeworfen werden.

3.9 Der Beschwerdeführer erwarb den besagten Laptop (inkl. Textverarbeitungsprogramm), weil ihm seine beiden Computer durch die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Beschlagnahme entzogen wurden. Die fragliche Beschlagnahme war somit kausal für den dem Beschwerdeführer entstandenen Schaden in Form der Auslagen für den Kauf des Laptops (inkl. Textverarbeitungssoftware). Auch konnte der alleinstehende Beschwerdeführer nicht auf einen anderen Computer im Haushalt zurückgreifen, was für die Verhältnismässigkeit der Ersatzanschaffung spricht. Der Entzug seiner Computer durch die Beschlagnahme verursachte beim damals erwerbslosen Beschwerdeführer einen schwerwiegenden Nachteil, weil er sich nicht mehr adäquat für eine Arbeitsstelle bewerben konnte. Demzufolge ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer die Kosten von Fr. 1'628.- für den Kauf des Laptops (inkl. Textverarbeitungsprogramm) aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

3.10 Aufgrund all dessen erhellt, dass die Beschwerde hinsichtlich des geforderten Schadenersatzes von Fr. 1'628.- gutzuheissen ist.

4.1 Im Weiteren ist umstritten und deshalb zu untersuchen, ob dem Beschwerdeführer über die Zusprechung der Genugtuung für die ausgestandene eintägige Untersuchungshaft von Fr. 200.- hinaus ein weitergehender Anspruch auf Genugtuung zuzusprechen ist.

4.2 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie laut Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Nach dieser Gesetzesvorschrift muss eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse vorliegen, damit eine Anspruchsgrundlage für eine Genugtuung vorhanden ist. Was unter einer „besonders schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse“ gemeint sein kann, wird z.B. durch die Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 Abs. 1 OR definiert (STEFAN WEHRENBURG/FRIEDRICH FRANK, a.a.O., Art. 429 StPO N 27). Sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist, hat gemäss Art. 49 Abs. 1 OR derjenige Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde. Die Verletzung der Persönlichkeit gilt dabei stets als unerlaubte Handlung (ROLAND BREHM, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 4. Auflage, 2013, Art. 49 OR N 13). Genugtuung kann erhalten, wer an Leib und Leben, seiner persönlichen Freiheit, der Handels- und Gewerbefreiheit, der Ehre, seiner persönlichen Sphäre, in seinem geistigen Eigentum, durch Vertragsverletzung oder in seiner Psyche verletzt wurde (vgl. Aufzählung bei ROLAND BREHM, a.a.O., Art. 49 OR N 45 ff.). Jedoch wird nicht jede Verletzung der Persönlichkeit entschädigt. Vielmehr muss eine gewisse Schwere der Verletzung vorliegen (ROLAND BREHM, a.a.O., Art. 49 OR N 14a).

4.3 Bei der Genugtuung handelt es sich um eine Ausgleichszahlung für einen immateriellen Schaden. Sie soll mit anderen Worten das seelische Leid abgelden, das der beschuldigten Per-



son durch die ungerechtfertigte Zwangsmassnahme zugefügt wurde. Als Massstab für die Beurteilung der Schwere der Verletzung hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen (BGer 6B_400/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 6).

4.4 Eine immaterielle Unbill, die zu einer Genugtuung führt, kann wie erwähnt, nur gegeben sein, wenn die fraglichen Untersuchungshandlungen eine gewisse Schwere erreichen und durch sie in nicht unerheblicher Weise in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten eingegriffen worden ist. Ein solcher Eingriff liegt namentlich in Untersuchungshandlungen, die durch die Art und Weise ihrer Ausführung einem grösseren Personenkreis bekannt werden, insbesondere einem solchen, in dem der zu Unrecht Beschuldigte verkehrt. Unter solchen Umständen wird nach dem Erfahrungssatz, dass immer etwas „hängen bleibt“, der fälschlicherweise Beschuldigte moralisch geschädigt (BGer 8G.60/2003 vom 17. Juni 2003 E. 1). Auch das Erdulden einer Hausdurchsuchung und dergleichen kann zu einer Genugtuung führen (BGE 84 IV 44 E. 6).

4.5 Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer eine Genugtuung dafür, dass er durch das Strafverfahren in seinem beruflichen Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden sei. Zudem erblickt er durch die diversen Zwangsmassnahmen eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Insbesondere durch die von der Staatsanwaltschaft verfügten Kontensperren und Editionsbegehren bei der E____Bank, F____Bank, G____Bank sowie der H____Bank mit der jeweils beigebrachten Kurzbegründung sowie den aufgeführten Straftatbeständen sei dem Beschwerdeführer sein berufliches Fortkommen bei den vorgenannten Finanzinstituten unmöglich gemacht worden. Des Weiteren seien aufgrund der Kontensperre und Editionsbegehren auch seine geschiedene Frau sowie die gemeinsame Tochter auf das laufende Strafverfahren aufmerksam gemacht worden. Seitdem sei das ursprünglich noch gute und freundschaftliche Verhältnis zu seiner geschiedenen Frau erheblich getrübt worden und auch die gemeinsame Tochter habe sich vom Beschwerdeführer zunehmend entfremdet. Ebenso habe das gesamte persönliche Umfeld des Beschwerdeführers Kenntnis vom Strafverfahren erlangt und gewisse Freunde hätten sich von ihm abgewendet. Eine mentale und psychische Belastung sei ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. Als unbescholtener Bürger sei er um 06.30 Uhr von drei Polizisten mit den Zwangsmassnahmen der Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen und einer vorläufigen Festnahme (in Handschellen) konfrontiert worden. Auch die Sperrung seiner Konten eine Woche später sei für den Beschwerdeführer ein einschneidendes Erlebnis gewesen. Deswegen sei er gezwungen gewesen, sich bei Freunden und Bekannten Geld auszuleihen. Seitdem leide der Beschwerdeführer an Schlaflosigkeit und einer Gleichgültigkeitsdepression sowie an Existenz- und Zukunftsängsten. Eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit sei vorliegend gegeben. Die angeordneten fünf unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen, die Dauer des Verfahrens von über acht Monaten, verbunden mit den unhaltbaren Anschuldigungen, die Bekanntgabe von vertraulichen Informationen an Dritte sowie die damit einhergehende psychische Belastung seien dabei zu berücksichtigen.



4.6 Die Staatsanwaltschaft hlt dafr, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Arbeitslosigkeit keinerlei Nachteile im beruflichen Umfeld erlitten habe. Auch lebe er alleine, sodass von einem tiefen Eingriff in die familiren Verhltnisse keine Rede sein knne. Die angeordneten Zwangsmassnahmen seien allesamt verhltnismssig gewesen, was durch das Zwangsmassnahmengericht auch besttigt worden sei. Eine besondere Schwere der Verletzung der persnlichen Verhltnisse gemss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO sei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, weshalb keine weitere Genugtuung zugesprochen werde.

4.7 Bei der Eruierung der Anspruchsberechtigung auf eine Genugtuung ist - wie erwhnt - zu beurteilen, ob der Beschwerdefhrer in seiner Persnlichkeit erheblich verletzt worden ist oder nicht. Im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft kommt es nicht darauf an, ob die Ermittlungsmassnahmen notwendig, verhltnismssig und unabdingbar gewesen sind, denn fr die Zusprechung einer Genugtuung ist es nicht erforderlich, dass die Massnahmen unter Missachtung der gesetzlichen Formen, der Verfahrensvorschriften oder des Verhltnismssigkeitsgrundsatzes angeordnet oder durchgefhrt wurden. Es gengt, dass sie sich nachtrglicherweise als ungerechtfertigt erweisen (BGer 8G.60/2003 vom 17. Juni 2003 E. 3). Ob die Zwangsmassnahmen lediglich ungerechtfertigt oder gar widerrechtlich waren, kann demnach offengelassen werden.

4.8 Vorliegend wurden - neben der eintgigen Haft vom 19. November 2013 - gegenber dem Beschwerdefhrer die folgenden Zwangsmassnahmen angewandt: Gemss den Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 5. September 2013 wurde die rckwirkende berwachung (Teilnehmeridentifikation) vom 30. April 2013 bis zum 30. Juni 2013 bewilligt. Weiter wurde mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom 19. November 2013, ausgefhrt am selben Tag, um 06.30 Uhr eine Hausdurchsuchung beim Beschwerdefhrer vorgenommen und es wurden diverse Gegenstnde beschlagnahmt. Ferner wurden mit Verfgungen vom 19. November 2013 der Staatsanwaltschaft diverse Kontensperren und Editionen bei den folgenden Finanzinstituten angeordnet: E___Bank, F___Bank, G___Bank sowie H___Bank. Schliesslich wurde mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 22. November 2013 die Echtzeit-berwachung vom 19. November 2013 bis zum 3. Dezember 2013 genehmigt. Im Rahmen des gesamten Strafverfahrens wurde der gravierende Vorwurf erhoben, der Beschwerdefhrer habe einen qualifizierten Raub (Art. 140 Ziff. 2 StGB), einen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) sowie einen betrgerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 StGB) begangen. Bei einem qualifizierten Raub gemss Art. 140 Ziff. 2 StGB droht eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, womit dieser Tatvorwurf als besonders schwerwiegend zu qualifizieren ist. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdefhrer ber 25 Jahre seines Erwerbslebens in der Bank- und Finanzbranche ttig war, teilweise in leitenden Positionen. Als eklatanter Eingriff in die Persnlichkeitsrechte sind denn auch die verfgten Kontensperren und die Editionsbegehren an die Banken zu sehen, zumal der Beschwerdefhrer bei einigen dieser Banken frher beruflich ttig war (E___Bank, F___Bank und G___Bank). Unter solchen Umstnden ist nach dem Erfahrungssatz, dass immer etwas „hngen bleibt“, eine moralische Schdigung ohne Weiteres gegeben. Es ist nachvollziehbar, wenn der Beschwerdefhrer befrchtet, dass eine solche Mittei-



lung bei seinen ehemaligen Arbeitgebern schnell „die Runde“ mache. Ebenso liegt ein erheblicher Eingriff in die familiären Verhältnisse vor, wenn die Ex-Frau und die Tochter von diesen gravierenden Tatvorwürfen erfahren und die persönliche Beziehung dadurch getrübt wird. Der Beschwerdeführer hat sich des Weiteren während des gesamten Verfahrens in jeder Hinsicht kooperativ verhalten und keineswegs rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt - was von der Staatsanwaltschaft im Übrigen auch nicht geltend gemacht wurde. Somit kann ihm kein Verschulden, das sich genugtuungsmindernd auswirken könnte, angelastet werden. Den Eingaben und Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer durch das Strafverfahren als unbescholtene Person eine schwerwiegende Verletzung seiner Ehre und Privatsphäre erlitten hat.

4.9 Im Sinne eines Zwischenergebnisses lässt sich festhalten, dass die Summe der Eingriffe in die Persönlichkeit des Beschwerdeführers schwerwiegend war und ihm nicht nur wegen der eintägigen Untersuchungshaft, sondern auch infolge der weiteren durch das Strafverfahren erlittenen schweren Verletzungen in seinen persönlichen Verhältnisse eine Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO aus der Staatskasse auszurichten ist.

4.10 Zu entscheiden bleibt, wie hoch diese Genugtuung ausfallen soll. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde einen Betrag von Fr. 50'000.- geltend. Ein Genugtuungsanspruch entzieht sich naturgemäss einer mathematischen Berechnung (BGer 1P.57/2004 vom 2. Juni 2004 E. 3). Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen (BGE 116 II 295 E. 5a). Die zugesprochenen Genugtuungsbeträge übersteigen bei kürzerer Haft kaum je den Betrag von Fr. 10'000.- (BGer 1P.57/2004 vom 2. Juni 2004 E. 3, mit weiteren Hinweisen). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrags sind die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten zu berücksichtigen sowie der Umstand, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1). Allgemein gilt der Grundsatz, dass es genugtuungserhöhende sowie -vermindernde Faktoren gibt. Solche sind zum Beispiel der Grund des Freiheitsentzuges (d.h. das vorgeworfene Delikt und dessen Schwere), die Haftempfindlichkeit (d.h. empfundene Kränkungen, Schmerzen und Verminderung der Lebensfreude, der seelischen Integrität, Haft über Weihnachten oder am Geburtstag), das soziale Umfeld (z.B. Verhaftung am Arbeitsplatz, Verhaftung mit grosser Publizitätswirkung), die Unbescholtenheit (d.h. Leumund), das Verschulden (d.h. ob der Beschuldigte durch sein notorisches deliktisches Verhalten die Inhaftierung geradezu provoziert oder verlängert hat) (BStGer SK.2014.5 vom 9. Juli 2014 E. 6.1). Genugtuungserhöhend wirkt sich in casu der schwere Vorwurf des qualifizierten Raubs aus, der während acht Monaten aufrechterhalten wurde. Weiter bilden die relativ lange Dauer der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, davon zwei Wochen in Echtzeit, sowie die Kontensperren und Editionen bei Banken, in denen der Beschwerdeführer einst gearbeitet hat, teilweise in einer Kaderstellung, genugtuungserhöhende Faktoren. Ebenfalls als erhöhend ist die Summe der diversen Zwangsmassnahmen zu qualifizieren, die der Beschwerdeführer erdulden musste und die ihn in seiner Persönlichkeit verletzten. Überdies sind die bisherige Unbescholtenheit und der gute Leumund des Beschwerdeführers als genugtuungserhöhend zu berücksichtigen. Sofern der Beschwerdeführer jedoch gel-



tend macht, an Schlaflosigkeit und einer Gleichgültigkeitsdepression sowie an Existenz- und Zukunftsängsten zu leiden, ist dies nicht genugtuungserhöhend zu berücksichtigen, weil er diese Behauptungen nicht durch entsprechende Arztzeugnisse oder medizinische Gutachten zu belegen vermag. Die Behauptung, der Beschwerdeführer habe aufgrund des Strafverfahrens keine neue Stelle erhalten, wirkt sich ebenfalls nicht erhöhend auf den Genugtuungsbetrag aus, da er bereits seit Mai 2013 - also vor Beginn der Strafuntersuchung - auf Stellensuche war. Zudem gibt es ausserhalb der Bankbranche noch andere Bereiche, in welchen der Beschwerdeführer aufgrund seiner Arbeitserfahrung tätig sein kann. Eine erhöhte Haftempfindlichkeit ist vorliegend auch nicht ersichtlich, insbesondere da die Haft nur einen Tag gedauert hat. In Würdigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falls erachtet das Kantonsgesicht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, eine Genugtuungssumme von Fr. 5'000.- als den konkreten Umständen angemessen. Mit diesem Betrag ist auch die eintägige Haft vom 19. November 2013 abgegolten. Soweit eine höhere Genugtuungssumme geltend gemacht wird, ist diese Forderung abzuweisen.

4.11 Der Beschwerdeführer verlangt einen Zins von 5% ab dem 20. November 2013. Da der Beschwerdeführer bereits am 20. November 2013 durch verschiedene Zwangsmassnahmen schwer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden war, steht ihm ab dem vorgenannten Datum ein Anspruch auf Verzinsung seiner Genugtuungsforderung zu 5% zu.

4.12 Nach alledem folgt, dass die Beschwerde bezüglich der geforderten Genugtuung insofern teilweise gutzuheissen ist, als dem Beschwerdeführer gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von Fr. 5'000.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 20. November 2013 aus der Staatskasse zuzusprechen ist. Soweit der Beschwerdeführer eine höhere Genugtuungssumme begehrt, wird die Beschwerde abgewiesen.

5. Aufgrund all der vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist. Die Dispositiv-Ziffern 6, 7 und 8 der Einstellungsverfügung vom 3. November 2014 sind aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist für den Beizug eines Anwalts eine Entschädigung von Fr. 5'117.95 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten, wobei die Sicherheitsdirektion, zentrale Buchhaltung, anzuweisen ist, den vorgenannten Betrag direkt dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Advokat B.____, auszuzahlen. Zudem sind dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 1'628.- für die Ersatzanschaffung eines Laptops (inkl. Textverarbeitungsprogramm) sowie eine Genugtuung von insgesamt Fr. 5'000.- zuzüglich 5% Zins seit dem 20. November 2013 aus der Staatskasse auszurichten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

6.1 Die Gerichtskosten sind in Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs des Falles auf Fr. 3'000.- festzulegen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [GebT]). Laut Art. 428 Abs. 1 StPO haben die Parteien die Gerichtskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen) zu zwei Dritteln (Fr. 2'000.-) auf die Staatskasse zu nehmen und zu einem Drittel (Fr. 1'000.-) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.



6.2 Aufgrund des teilweisen Obsiegens im Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer laut Art. 436 Abs. 2 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen für den Beizug eines Anwalts. Weil mit der letzten Rechtsschrift dem Gericht keine Honorarnote eingereicht wurde, ist die Entschädigung für den Beizug eines Rechtsanwalts im Beschwerdeverfahren gemäss § 18 Abs. 1 TO von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. Vorliegend erscheint ein Honorar von pauschal Fr. 1'500.- für die Bemühungen von Advokat B.____ und Substitut C.____ im Beschwerdeverfahren als angemessen. Entsprechend dem Umfang des teilweisen Unterliegens des Beschwerdeführers ist dem Verteidiger des Beschwerdeführers, Advokat B.____, eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.- aus der Staatskasse auszurichten (Art. 436 Abs. 2 StPO).



Demnach wird erkannt:

://: I. Die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 3. November 2014 wird teilweise gutgeheissen.

Die Dispositiv-Ziffern 6, 7 und 8 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 3. November 2014 werden aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

„6. Der beschuldigten Person wird gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für den Beizug eines Anwalts eine Entschädigung von CHF 5'117.95 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. Die Sicherheitsdirektion, zentrale Buchhaltung, wird angewiesen, den Betrag von CHF 5'117.95 direkt Advokat B._____ auszusahlen.

7. Der beschuldigten Person wird gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO eine Entschädigung von CHF 1'628.00 für die Ersatzanschaffung eines Laptops (inkl. Textverarbeitungsprogramm) zugesprochen.

8. Der beschuldigten Person wird gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 20. November 2013 zugesprochen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen) werden zu zwei Dritteln, d.h. im Umfang von Fr. 2'000.-, dem Staat und zu einem Drittel, d.h. im Umfang von Fr. 1'000.-, dem Beschwerdeführer auferlegt.

Advokat B._____ wird für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'080.- (inkl. Auslagen und Fr. 80.- MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.

III. Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Präsident

Gerichtsschreiber i.V.

Dieter Eglin

Gabriel Giess